

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Lena Zagst (GRÜNE) vom 03.03.22

und Antwort des Senats

Betr.: Sicherheit für alle Geschlechter: Schutz von Trans*Personen im Hamburger Justizvollzug

Einleitung für die Fragen:

*Menschen, deren Geschlecht nicht oder nicht nur mit dem Geschlecht, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde, übereinstimmt, sind in einer noch immer vielfach binär-geschlechtlich ausgerichteten Gesellschaft besonders schutzbedürftig. Das gilt auch und insbesondere für das Leben in einer Justizvollzugsanstalt. Personen aller Geschlechter befinden sich im Vollzug in einer sehr grundrechtssensiblen Situation. Für Trans*Personen, die auch außerhalb des Vollzuges vermehrt Diskriminierungen ausgesetzt sind, kann die Lage umso prekärer sein.*

*Deshalb ist es von großer Bedeutung, dass die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz die Bediensteten der Hamburger Justizvollzugsanstalten auf den Umgang mit Trans*Personen in ihrer Obhut sensibilisiert und die geltende Rechtslage auf Schutzlücken überprüft. Bereits jetzt ist das Thema Diversität und Antidiskriminierung fester Bestandteil von Aus- und Fortbildungen in den Hamburger JVs, um Diskriminierungen zu vermeiden und die Sicherheit aller inhaftierten Personen sicherzustellen. In diesen Schulungen und auch bei der Ausgestaltung der Rechtslage ein besonderes Augenmerk auf die geschlechtliche Vielfalt der Gesellschaft zu legen, kann dazu beitragen, dass Diskriminierungserfahrungen für Trans*Personen im Haftalltag ausgeschlossen werden.*

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Im Zusammenhang mit der Situation von trans-, intergeschlechtlichen und nicht binären Personen im Justizvollzug stellt sich für die Praxis eine Vielzahl von komplexen praktischen und rechtlichen Fragen. Die Sensibilisierung der Bediensteten und die Behandlung der Thematik in Aus- und Fortbildung haben daher vor dem Hintergrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personengruppe für die zuständige Behörde einen hohen Stellenwert.

Vor dem Hintergrund der anstehenden Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum sogenannten dritten Geschlecht (Beschluss vom 10. Oktober 2017, - Az. 1 BvR 2019/16 -) wurde in der zuständigen Behörde eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese soll unter Einbindung externer Fachkräfte einen Handlungsleitfaden für die Aufnahme von (unter anderem) Transgender-Personen in Haft entwickeln, der auch für den weiteren Haftverlauf unterstützende und schützende Maßnahmen festlegt, Geschäftsprozesse und Zuständigkeiten definiert, ein Fortbildungsprogramm für Mitarbeitende konzipiert und koordiniert und Kooperationsvereinbarungen mit externen (Beratungs-)Stellen schließt, um sowohl die Anstalten als auch die betroffenen Inhaftierten im Einzelfall zu unterstützen. Im Übrigen siehe Drs. 22/7549.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Was hat der Senat zum Schutz von Trans*Personen in Haft bislang unternommen?*

Antwort zu Frage 1:

Es werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls individuelle und angemessene Lösungen gefunden, die auch Sicherheits- und Fürsorgegesichtspunkte berücksichtigen. Bei Bedarf wird und wurde dabei fachkundige Beratung aus Sozialarbeit, Medizin und/oder Psychiatrie hinzugezogen. In jedem Fall wird die betroffene Person im möglichen Rahmen begleitet und unterstützt, zum Beispiel bei der Beantragung einer Änderung des Personenstandes.

Im Übrigen siehe Drs. 22/7549.

Frage 2: *Wie wird sichergestellt, dass Bedienstete hinreichend für den Umgang mit Trans*Personen sensibilisiert sind?*

Frage 3: *Gibt es in Hamburg konkrete Angebote und unterstützende Rahmenbedingungen für eine Fortbildung der Bediensteten im Umgang mit Trans*Personen in Haft, die notwendige Kenntnisse vermitteln?*

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Frage 4: *Gibt es Veranstaltungsangebote zum Gegenstand Antidiskriminierung, die speziell für Bedienstete konzipiert sind, die noch am Anfang ihrer Berufskarriere stehen?*

Wenn ja, welche?

Antwort zu Fragen 2, 3 und 4:

Der Justizvollzug ist darauf ausgerichtet, den Vollzugs- und Behandlungsprozess soweit möglich mit den individuellen Erfordernissen der jeweiligen inhaftierten Person abzustimmen. Das gilt auch und gerade für Trans-Personen. Insoweit werden die Bediensteten zunächst mittels der etablierten Instrumente und Geschäftsprozesse – Resozialisierungskonferenz, Fallbesprechung, Austausch mit den Fachdiensten (Vollzugsleitung, Vollzugsabteilungsleitung, psychologischer Fachdienst, Konsiliarpsychiatrie), kollegiale Beratung – für die jeweilige individuelle vollzugliche/persönliche Situation sensibilisiert. In diesem Kontext wenden sich diverse Ausbildungs-, Schulungs-, Fortbildungs- und Veranstaltungsangebote an die Bediensteten, welche auch zum Umgang mit Trans-Personen sensibilisieren.

Den Bediensteten des Justizvollzugs stehen darüber hinaus über die justizeigenen Fortbildungen der Justizvollzugsschule, über das Zentrum für Aus- und Fortbildung der Stadt Hamburg sowie das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum diverse Fortbildungsangebote zu den Themenbereichen Diversität, Gender und Vorurteile zur Verfügung. Zudem werden seit 2020 verpflichtende Fortbildungen zum Thema „Diversity Management“ für die Führungskräfte und das mittlere Management in den Justizvollzugsanstalten ausgerichtet. Inhaltlich werden dort auch die Themen Geschlecht und sexuelle Orientierung behandelt. Ebenso ist das Thema Diversität Teil der Ausbildung des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Darüber hinaus wurde in der Modulreihe für zukünftige Führungskräfte das Modul „Diversity Management“ aufgenommen. In einigen Anstalten sind darüber hinaus bereits spezifische Fortbildungen durch das Magnus-Hirschfeld-Centrum erfolgt und erfolgen weiterhin.

Im Rahmen der Ausbildung des Allgemeinen Vollzugsdienstes werden vielfältige Inhalte bearbeitet, die für ein positives Menschenbild sorgen, Vorurteile abbauen und ein Handeln im gesetzlichen Rahmen betonen. Grundsätzlich wird sowohl in den vollzugsberuflichen als auch in den sozialwissenschaftlichen Fächern besonders unter Berücksichtigung des Resozialisierungsauftrags an einer offenen und vorurteilsfreien Einstellung der Anwärterinnen und Anwärter gearbeitet. Die Anwärterinnen und Anwärter werden darüber hinaus befähigt, erste Anzeichen von Ausgrenzung, Erniedrigung, verbaler

und körperlicher Gewalt aufgrund von rassistischer Zuschreibung, Religion, Kultur, Geschlecht oder einer Behinderung zu erkennen und aktiv dagegen vorzugehen.

Neu in der Ausbildung des Allgemeinen Vollzugsdienstes (seit 2022) sind zudem Unterrichtseinheiten in Kooperation mit den LSBTI-Beauftragten der Polizei. Weitere Fortbildungsangebote, Kooperationen und Unterstützungsangebote sind mögliche Maßnahmen, die im Rahmen der eingesetzten Arbeitsgruppe (siehe Antwort zu 1) erarbeitet werden.

Frage 5: *Plant die zuständige Behörde, gesetzlich tätig zu werden, um Trans*Personen in Haft umfangreicher zu schützen?*

Wenn ja, wie ist der Stand hierzu und wie wird sichergestellt, dass der Themenkomplex ausreichend gewürdigt wird?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 5:

Ja. In Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Anerkennung des sogenannten dritten Geschlechts (Beschluss vom 10. Oktober 2017, - Az. 1 BvR 2019/16 -) wird aktuell in der zuständigen Behörde an einer Anpassung der Vollzugsgesetze gearbeitet. In diesem Zusammenhang werden auch darüber hinausgehende Regelungsbedarfe zum Umgang mit trans- und intergeschlechtlichen sowie nicht binären Personen adressiert. Die zuständige Behörde wird hierbei sowohl die bisherigen Erfahrungen der Anstalten berücksichtigen als auch externen Sachverstand einbeziehen. Beabsichtigt ist die Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens noch im Frühjahr/Sommer 2022. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 6: *Wie viele Personen in Haft identifizieren sich derzeit mit einer anderen als bei der Geburt vorgenommenen Geschlechtszuweisung?*

Antwort zu Frage 6:

Die Eigenschaft einer inhaftierten Person als trans-, intergeschlechtlich oder nicht binär wird statistisch nicht erfasst. Erfasst wird lediglich der Personenstand der inhaftierten Person. Es ist möglich, dass eine inhaftierte Person ihre Geschlechtseigenschaft vor Haftbeginn geändert hat. Sofern zuvor auch eine Anpassung des Personenstands erfolgt ist, besteht somit die Möglichkeit, dass der Justizvollzug von der Eigenschaft als trans-, intergeschlechtliche oder nicht binäre Person keine Kenntnis hat. Nach einer Abfrage in den Anstalten befanden sich zum Stichtag 03.03.2022 fünf Personen in Haft, zu denen Erkenntnisse über eine Identifikation im Sinne der Fragestellung vorliegen.

Frage 7: *Wie wird sichergestellt, dass Trans*Personen in Haft, ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend, optimal versorgt/untergebracht werden?*

Frage 8: *Welche Kriterien werden bei der Unterbringung berücksichtigt?*

Antwort zu Fragen 7 und 8:

Die hamburgischen Strafvollzugsgesetze unterscheiden aktuell lediglich zwischen den Geschlechtern „Mann“ und „Frau“, welche gemäß dem Trennungsprinzip in getrennten Anstalten oder Abteilungen einer Anstalt unterzubringen sind (§ 98 Absatz 3 HmbStVollzG, § 93 Absatz 3 HmbJStVollzG, § 11 Absatz 3 HmbUVollzG, § 89 Absatz 4 HmbSVollzG, § 12 Absatz 4 HmbJAVollzG). Welche Anstalt nach dem Vollstreckungsplan für die Aufnahme einer Person zuständig ist, richtet sich dabei grundsätzlich nach dem eingetragenen Personenstand. In diesem Zusammenhang besteht weiterer Regelungsbedarf zum Umgang mit trans- und intergeschlechtlichen sowie nicht binären Personen. Dabei handelt es sich jeweils um sehr komplexe Fragestellungen. Die Erfahrungen mit den bisher inhaftierten Trans-Personen zeigen deutlich, dass jede eine individuelle Vorgeschichte (insbesondere in Bezug auf die Transsexualität; zum Teil auch aufgrund psychischer Erkrankungen) mit sich bringt, die eine umfangreiche Absprache zwischen den behandelnden Fachdiensten und eine kleinschrittige Planung und engmaschige Begleitung erfordert.

Für die Unterbringung und Versorgung von Trans-Personen werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls individuelle und angemessene Lösungen gefunden. Dabei werden neben dem Personenstand, dem Delikt, der Vollzugsdauer und dem aktuellen Stand eines etwaigen bereits begonnenen Transitionsprozesses auch Sicherheits- und Fürsorgegesichtspunkte, sowohl hinsichtlich der Trans-Person als auch der anderen inhaftierten Personen, berücksichtigt. Bei Bedarf wird dabei fachkundige Beratung aus Sozialarbeit, Medizin und/oder Psychiatrie hinzugezogen. Ebenfalls steht der seelsorgerische Dienst als Ansprechpartner zur Verfügung. In jedem Fall wird die betroffene Person im möglichen Rahmen begleitet und unterstützt, zum Beispiel bei der Beantragung einer Änderung des Personenstandes oder Verwendung spezifischer Kleidung und/oder Kosmetika. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.